

deutschen Imperialismus und Militarismus blieben erhalten. Indem die Arbeiterklasse in der N. das monarchistische Regime stürzte, die Errichtung einer bürgerlich-demokratischen Republik erzwang und demokratische Rechte und Freiheiten sowie den Achtstundentag erkämpfte, eroberte sie günstigere Positionen für den Kampf gegen —*■ *Imperialismus* und —» *Militarismus*. Die Niederlage der N. war das Ergebnis des Verrats der rechten Führer der SPD, der USPD und der Gewerkschaften, die im Lager der Konterrevolution standen. Aller Heroismus der revolutionären Arbeiter konnte das Fehlen einer marxistisch-leninistischen Kampfpartei nicht ersetzen.

Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß: Strafprozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg (20. 11. 1945 bis 1. 10. 1946) gegen führende Repräsentanten des faschistischen deutschen Imperialismus. Hitlerdeutschland hatte mit der Entfesselung des —*■ *zweiten Weltkrieges* gröblich die Völkerrechtsnormen über das Verbot des Aggressionskrieges verletzt; seine Armeen begingen während des Krieges furchtbarste Verbrechen und Grausamkeiten und brachen damit in flagranter Weise allgemeinverbindliches Völkerrecht. Ausgehend davon, waren sich die Regierungen der UdSSR, der USA, Großbritanniens und der anderen Staaten der —◀ *Antihitlerkoalition* darüber einig, daß die Verantwortlichen für die Verbrechen des Faschismus strafrechtlich belangt und zur Verantwortung gezogen und verurteilt werden sollten. Diese Frage wurde in einer Reihe von internationalen Akten entschieden und formuliert, insbesondere in den Beschlüssen der alliierten Konferenz von Moskau (Okt. 1943), der Krim-Konferenz (Febr. 1945), der Potsdamer Konferenz (Juli/Aug. 1945) sowie des Londoner Abkommens vom

8. 8. 1945. Der Internationale Militärgerichtshof, der auf Grund namentlich des Londoner Abkommens zwischen den Regierungen der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs gebildet wurde, war mit je einem Richter der Siegermächte über das faschistische Deutschland besetzt. Er erklärte die Angeklagten wegen Verschwörung zur Vorbereitung und Durchführung aggressiver Kriege sowie verbrecherischer Aggressionen, wegen der Durchführung unzähliger Kriegsverbrechen und schwerster Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig. Zum Tode verurteilt wurden:

M. Bormann, H. Frank, W. Frick, H. Göring, A. Jodi, E. Kaltenbrunner, W. Keitel, J. v. Ribbentrop, A. Rosenberg, F. Sauckel, A. Seyß-Inquart, J. Streicher; zu Gefängnis: W. Funk, R. Heß und E. Raeder lebenslanglich, B. v. Schirach und A. Speer 20 Jahre, C. v. Neurath 15 Jahre, K. Dönitz 10 Jahre; freigesprochen wurden gegen den Protest der sowjetischen Delegation: H. Fritzsche, F. v. Papen, H. Schacht. Zu verbrecherischen Organisationen wurden erklärt: die SS, die Gestapo, der SD und das Führerkorps der NSDAP. A. Hitler, J. Goebbels, H. Himmler u. a. Naziführer hatten sich durch Selbstmord der Anklage entzogen. Wichtigstes Ergebnis des N. H. sind die in das —* *Völkerrecht* eingegangenen und von der UNO-Vollversammlung im Dez. 1946 bestätigten Nürnberger Prinzipien, nach denen Verbrechen gegen den Frieden als schwerste Verbrechen gegen das Völkerrecht zu betrachten und entsprechend zu ahnden sind und ebenso wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit individueller strafrechtlicher Verantwortung unterliegen. Die UNO-Konvention vom 26. 11. 1968 über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen